

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2006

Nr. 2006/482

Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985

Rückbürgschaft IHG-Projekt Sanierung und Erweiterung Turn- und Mehrzweckhalle, 4712 Laupersdorf

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf nimmt die Sanierung und Erweiterung der Turn- und Mehrzweckhalle vor. Die Gemeindeversammlung hat am 21. März 2005 dem erforderlichen Kredit aufgrund des Kostenvoranschlages über 8'453'000 Franken zugestimmt.

Mit Verfügung vom 9. Februar 2006 stellt die Finanzausgleichskommission bei einem Investitionsbeitragssatz von 24,7 % einen Investitionsbeitrag von 549'200 Franken in Aussicht. Die Baubewilligung wurde durch die Baukommission Laupersdorf am 25. November 2005 erteilt. Der IHG-relevante Baubeginn (geplant auf den 6. März 2006) konnte durch die Wirtschaftsförderung freigegeben werden. Dies erfolgte vorbehaltlich dieses Beschlusses und der nachfolgenden Darlehenszusicherung durch das VWD und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den Bund und den Kanton Solothurn für das beantragte IHG-Darlehen.

Die restliche Finanzierung wird durch Eigenleistungen und durch einen Baukreditvertrag für öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Möglichkeit zur Umwandlung in ein langfristiges Darlehen der Raiffeisenbank Balsthal-Laupersdorf und/oder der Clientis Bank im Thal, beide mit Sitz in Balsthal, über je max. 6'000'000 Franken und ein beim Bund zu beantragendes Investitionshilfe-Darlehen über 900'000 Franken gemäss Investitionshilfe-Gesetz (IHG, SR 901.1) und kantonaler Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete (BGS 911.12) abgedeckt. Die Absichtsschreiben der beiden Banken liegen vor.

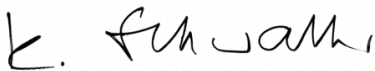
2. Erwägungen

Die Geschäftsstelle des Vereins Region Thal als regionale IHG-Trägerschaft und die kantonale Wirtschaftsförderung haben das Gesuch geprüft und für unterstützungsberechtigt und förderungswürdig befunden. Durch den Beitrag des kantonalen Finanzausgleichs ist die gemäss Artikel 5 Abs. 1 Ziff. d IHG erforderliche Äquivalenzleistung erbracht. Im Falle eines Verlustfalles hat der Kanton laut Art. 12 Abs. 2 IHG die Hälfte des Verlustes des ausstehenden IHG-Darlehens zu tragen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985 (BGS 911.11)

- 3.1 Der Kanton übernimmt im Verlustfalle die Hälfte des beantragten zinslosen Bundesdarlehens gemäss Investitionshilfegesetz von maximal 450'000 Franken mit einer Laufzeit von höchstens 30 Jahren. Die Mittel sind zweckgebunden für die Sanierung und Erweiterung der Turn- und Mehrzweckhalle in Laupersdorf zu verwenden.
- 3.2 Die Wirtschaftsförderung ist mit dem Vollzug und insbesondere der Wahrung der Interessen des Kantons im Verlustfalle beauftragt.
- 3.3 Allfällige Verlustbeiträge werden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Wirtschaft und Energie / Wirtschaftsförderung, belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; moi, stu)

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonaler Beirat der Wirtschaftsförderung (7; Versand AWA/WF)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Staatssekretariat für Wirtschaft, Regional- und
Raumordnungspolitik, 3003 Bern (Versand AWA/WF)

Einwohnergemeinde Laupersdorf, Gemeindekanzlei, 4712 Laupersdorf

Verein Region Thal, Geschäftsstelle, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal